



Rat der
Europäischen Union

149251/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/07/23

Brüssel, den 11. Juli 2023
(OR. en)

11587/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0269(NLE)

PECHE 279

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 408 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/1570

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 408 final.

Anl.: COM(2023) 408 final

11587/23

/zb

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2023
COM(2023) 408 final

2023/0269 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Fischereiausschuss für den östlichen
Zentralatlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses
(EU) 2019/1570**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den Sitzungen des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) für den Zeitraum 2024-2028 in Bezug auf die geplante Annahme nicht verbindlicher Beobachtungen und Maßnahmen für die Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen

Der Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) wurde mit der Resolution 1/48 des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gemäß Artikel VI Absatz 2 der FAO-Satzung eingesetzt. Die Satzung des CECAF wurde am 19. September 1967 vom Generaldirektor der FAO bekannt gegeben und zuletzt 2003 geändert, insbesondere hinsichtlich des Zwecks, der Funktionen und der Zuständigkeiten des CECAF.

Ziel des CECAF ist die Förderung der nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine geeignete Bewirtschaftung und Entwicklung der Fischereien und der Fangtätigkeiten. Der Ausschuss deckt alle lebenden Meeresressourcen im CECAF-Zuständigkeitsbereich ab, der von Cape Spartel bis zur Mündung des Kongo reicht.

Die Europäische Union ist Mitglied des CECAF¹, ebenso wie Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Rumänien und Spanien.

2.2. Der Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik

Der CECAF ist ein beratendes technisches und regionales Fischereigremium, das gemäß Artikel VI Absatz 2 der FAO-Satzung eingesetzt wurde. Das CECAF-Sekretariat wird von der FAO verwaltet und finanziert. Zu seinen Hauptaufgaben gehören die Förderung, die Koordinierung und die Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung und Governance sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhaltung und der Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen in seinem Zuständigkeitsbereich. Der CECAF kann seine Mitglieder auch bei der Bestandsbewirtschaftung sowie bei der Überwachung und der Kontrolle beraten. Er schafft außerdem die wissenschaftliche Grundlage für Regulierungsmaßnahmen, die zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen führen, und bietet Beratung für die Verabschiedung von Regulierungsmaßnahmen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

Die CECAF-Sitzungen werden in der Regel alle zwei Jahre abgehalten. Als Mitglied ist die EU berechtigt, an den Beschlüssen teilzuhaben und darüber abzustimmen. Die Beschlüsse des CECAF werden - sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2.3. Beschlüsse des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik

Gemäß seiner überarbeiteten Satzung berät der CECAF die Regierungen der Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen Organisationen im Hinblick auf Bewirtschaftungsmaßnahmen (im Folgenden „Maßnahmen“). Aufgrund seines Beratungsstatus sind die Beschlüsse des CECAF für seine Mitglieder nicht bindend.

¹ Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).

3. IM NAMEN DER EU ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Im Einklang mit den für die regionalen Fischereiorganisationen (RFO) geltenden Verfahren wird der im Namen der EU auf den jährlichen Sitzungen der regionalen Fischereiorganisationen, wie etwa des CECAF, zu vertretende Standpunkt anhand eines zweistufigen Ansatzes festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze des Standpunkts der EU auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt vor jeder Jahrestagung durch Non-Papers der Kommissionsdienststellen angepasst, die vom Rat gebilligt werden.

Für den CECAF wird dieser Ansatz durch den Beschluss (EU) 2019/1570 des Rates vom 16. September 2019 umgesetzt, in dem der Standpunkt der EU im CECAF für den Zeitraum 2019-2023 dargelegt wird. Der Beschluss enthält allgemeine Grundsätze, berücksichtigt jedoch so weit wie möglich auch die Besonderheiten des CECAF. Außerdem wird das Standardverfahren für die Festlegung des Standpunkts der EU Jahr nach Jahr beschrieben, wie es die Mitgliedstaaten gefordert haben.

Der Beschluss (EU) 2019/1570 übernimmt die Grundsätze der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² und berücksichtigt auch die in der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik festgelegten Ziele³. Darüber hinaus passte er den Standpunkt der EU an den Vertrag von Lissabon an.

Der Beschluss (EU) 2019/1570 des Rates sieht eine Bewertung und gegebenenfalls Überarbeitung des Standpunkts der EU vor der Jahrestagung im Jahr 2024 vor. Dieser Vorschlag enthält daher den von der EU im CECAF im Zeitraum 2024-2028 zu vertretenden Standpunkt und ersetzt damit den Beschluss (EU) 2019/1570 des Rates.

Die vorliegende Überarbeitung berücksichtigt in Bezug auf die Fischerei den europäischen Grünen Deal, insbesondere die Biodiversitätsstrategie⁴, die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel⁵ und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁶. Er trägt auch der Strategie für Kunststoffe⁷ und dem Null-Schadstoff-Aktionsplan Rechnung⁸. Darüber hinaus wird auch die Gemeinsame Mitteilung zur internationalen Meerespolitik berücksichtigt⁹.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ KOM(2011) 424 vom 13.7.2011.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

⁹ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten (JOIN(2022) 28 final).

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der EU in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat, mit Beschlüssen festgelegt“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹⁰.

4.1.2. Anwendung auf diesen Fall

Beim CECAF handelt es sich um ein beratendes technisches und regionales Fischereigremium, das 1967 mit der FAO-Resolution 1/48 gemäß Artikel VI Absatz 2 der FAO-Satzung eingesetzt wurde. Während die CECAF-Beschlüsse („Maßnahmen“) für ihre Mitglieder nicht verbindlich sind, handelt es sich bei den Rechtsakten, die der CECAF annimmt, um Rechtsakte, die den Inhalt der vom EU-Gesetzgeber erlassenen Rechtsakte maßgeblich beeinflussen können.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere lediglich von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf diesen Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Fischerei. Die Rechtsgrundlage mit den Grundsätzen, die sich in diesem Standpunkt widerspiegeln müssen, ist die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Somit ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss. Der Beschluss wird den Beschluss (EU) 2019/1570 des Rates ersetzen, der für den Zeitraum 2019-2023 gilt.

¹⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte daher Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/1570

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist Mitglied der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)¹ und des Fischereiausschusses für den mittleren Ostatlantik (CECAF), einem regionalen Fischereiausschuss der FAO.
- (2) Der CECAF berät zu Bewirtschaftungsmaßnahmen (im Folgenden „Maßnahmen“). Aufgrund seines Beratungsstatus sind seine Beschlüsse für seine Mitglieder nicht bindend.
- (3) Der Beschluss (EU) 2019/1570 des Rates² sieht eine Bewertung und gegebenenfalls Überarbeitung des Standpunkts der EU vor der Jahrestagung im Jahr 2024 vor. Der CECAF gibt auf seiner nächsten Sitzung Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen.
- (4) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ muss die Union sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwenden und bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen darauf abzielen muss, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ferner ist

¹ Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) (ABl. C 292 vom 9.11.1991, S. 8).

² Beschluss (EU) 2019/1570 des Rates vom 16. September 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereikommission für den Mittelostatlantik (CECAF) zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 242 vom 20.9.2019, S. 20).

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

vorgesehen, dass die Union auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergreift, um die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten zu unterstützen, die Rückwürfe schrittweise einzustellen und Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen. Außerdem sieht die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vor, dass die Union diese Ziele und Grundsätze im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen anwendet.

- (5) Im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie⁴, der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel⁵ und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁶ ist es von entscheidender Bedeutung, die Natur zu schützen und die Verschlechterung der Ökosysteme umzukehren. Die Risiken, die sich aus dem Klimawandel und dem Verlust der biologischen Vielfalt ergeben, dürfen die Verfügbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die gesunde Meeresökosysteme für Fischer, Küstengemeinschaften und die Menschheit insgesamt bereitstellen, nicht gefährden.
- (6) Die Kunststoffstrategie⁷ bezieht sich auf spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Kunststoffabfälle und der Meeresverschmutzung sowie des Verlusts oder der Aufgabe von Fanggeräten auf See. Darüber hinaus zielt der Null-Schadstoff-Aktionsplan⁸ darauf ab, Kunststoffabfälle im Meer um 50 % und die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt um 30 % zu verringern.
- (7) Derzeit ist der Standpunkt, der im Namen der Union in den Sitzungen der CECAF zu vertreten ist, mit dem Beschluss (EU) 2019/1570 des Rates festgelegt. Es ist angezeigt, diesen Beschluss aufzuheben und einen neuen Beschluss, für den Zeitraum 2024-2028 anzunehmen.
- (8) Gemäß der Gemeinsamen Mitteilung zur internationalen Meerespolitik⁹ gehören der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere zu den wichtigsten Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU. Die EU ist weltweit der wichtigste Akteur in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und Fischereigremien. In deren Rahmen fördert sie die Nachhaltigkeit der Fischbestände, setzt sich für eine transparente Entscheidungsfindung auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Gutachten ein, verbessert die Forschung und stärkt die Einhaltung der Vorschriften.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

⁹ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten (JOIN(2022) 28 final).

- (9) Da die Fischbestände im CECAF-Bereich in der Entwicklung begriffen sind und die Union bei ihrem Standpunkt neuen Entwicklungen einschließlich neuer wissenschaftlicher und sonstiger sachdienlicher Informationen, die vor oder in den Sitzungen des CECAF vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sollten Verfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für 2024-2028 festgelegt werden. Diese Standpunkte sollten mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union im Einklang stehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in den Sitzungen des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) zu vertreten ist, ist in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union in den Sitzungen des CECAF erfolgt gemäß Anhang II.

Artikel 3

Der in Anhang I dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens vor einer Tagung des CECAF im Jahr 2024 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

Artikel 4

Der Beschluss (EU) 2019/1570 wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*